OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602087/6/MS

Datum: Linz, 5. Dezember 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß den

B E S C H L U S S

I. Der Spruchabschnitt I des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. November 2017, GZ. LVwG-602087/5/MS wird dahingehend berichtigt, als dieser wie folgt zu lauten hat:
   - Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe hinsichtlich Punkt 1 auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 40 Stunden), hinsichtlich der Punkte 2, 5, 6 und 7 auf je 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 11 Stunden), der Punkte 3 und 4 auf je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 10 Stunden) und des Punktes 8 auf 45 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Der Spruchabschnitt III des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. November 2017, GZ: LVwG-602087/5/MS, wird dahingehend berichtigt, als dieser wie folgt zu lauten hat:
   - Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 20 Euro zu Punkt 1 und je 10 Euro für die Punkte 2 bis 8, somit mit insgesamt 90 Euro festgesetzt.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. November 2017, LVwG-602087/5/MS, wurde der Beschwerde des J A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M K, Straße, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 9. August 2017. GZ: VerkR96-1211-2017, wegen der Verwaltungsübertretungen nach dem KFG insoweit stattgegeben, als die gegen den Beschwerdeführer zu den Punkten 1, 2, 3, 4, 6, 7, und 8 des Straferkenntnis verhängten Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen herabgesetzt wurden.

In Übereinstimmung dazu wurden die an die belangte Behörde zu entrichtenden Kosten unter Nennung der Punkte 1 bis 8 mit 80 Euro festgesetzt.

II. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:
Die Berichtigung fehlerhafter Bescheide ist der Behörde gemäß § 62 Abs. 4 AVG möglich, wenn es sich um Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden handelt.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles [.....] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Die Möglichkeit der Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeiten in Erkenntnissen von Verwaltungsgerichten steht daher offen.

Sowohl aus der Beweiswürdigung des zitierten Erkenntnisses (s. II) und der Begründung (s. III) ist klar erkennbar, dass auch auf Punkt 5 des Straferkenntnisses Bezug genommen wird. Einerseits wird auf der Sachverhaltsebene der zu Punkt 5 des Straferkenntnisses maßgebliche Sachverhalt festgestellt und andererseits wird bei der Strafbemessung auf die von der belangten Behörde zu Punkt 5 festgesetzten Strafe Bezug genommen. Es wird mit keinem Wort und auch nicht indirekt zum Ausdruck gebracht, dass über Punkt 5 des bekämpften Straferkenntnisses nicht abgesprochen werden soll,

sondern wurde die Anführung von Punkt 5 in Spruchabschnitt I des Erkenntnisses schlichtweg übersehen.
Das Unterlassen der Anführung von Punkt 5 in Spruchabschnitt I des Erkenntnisses vom 3. November 2017 beruht daher offenbar auf einem Versehen und ist daher dieser Spruchabschnitt entsprechend zu berichtigen.
Die Berichtigung der Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde ist eine logische Konsequenz der Berichtigung des Spruchabschnittes I des Erkenntnisses, da auch hier trotz der (irreführenden) Anführung der Punkte 1 und 2 bis 8 der Punkt 5 des Straferkenntnisses unberücksichtigt geblieben ist.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß